

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stadtverband Göttingen

Mai 2026

5 Geschäftsordnung für Versammlungen des Stadtverbands Göttingen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

10 Diese Geschäftsordnung gilt für alle Ortsmitglieder- und Aufstellungsversammlungen des Stadtverbands Göttingen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie tritt nach Abstimmung auf der Mitgliederversammlung am 04.05.2026 für diese und alle nachfolgenden Versammlungen in Kraft.

§ 1 Versammlungsleitung, Sitzungseröffnung, Protokoll

15 (1) Der Stadtvorstand schlägt der Ortsmitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleitung vor. Diese wird mit einfacher Mehrheit gewählt und übernimmt die Sitzungsleitung. Die Versammlungsleitung besteht übereinstimmend mit § 6 Abs. 7 der SV-Satzung mindestens zur Hälfte aus FLINTA*-Personen.

20 (2) Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die satzungsgemäße Beschlussfähigkeit und die ordnungsgemäße Ladung fest.

(3) Der Stadtvorstand schlägt der Versammlung außerdem eine*n Schriftführer*in vor. Sowohl die Schriftführer*in als auch die Versammlungsleitung können auf Antrag zur Geschäftsordnung ausgetauscht werden.

25 (4) Der Versammlungsleitung obliegt, unbeschadet von Anträgen zur Geschäftsordnung, deren Auslegung und die Durchführung der Versammlung. Sie leitet die Versammlung unparteiisch und nach eigenem Ermessen.

30 (5) Nach Feststellung der Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Bestellung der Schriftführer*in, beschließt die Versammlung unter Berücksichtigung der gestellten Änderungs- und Ergänzungsanträge über die vom Stadtvorstand vorgeschlagene Tagesordnung.

§ 2 Anträge

- 35 (1) Alle Anträge, auch Dringlichkeits- und Änderungsanträge werden schriftlich beim
Stadtvorstand eingereicht. Die Angabe enthält den Namen des*der beantragende*n
Mitglieder und den Wortlaut des Antrages.
- (2) Dringlichkeitsanträge sind solche eigenständigen Anträge, die nach der Ladungsfrist
von 10 Tagen gem. § 6 Abs. 2 SV-Satzung beim Stadtvorstand eingehen. Über die
40 Dringlichkeit entscheidet die Versammlung im Rahmen der Abstimmung über die
Tagesordnung mit einfacher Mehrheit nach der Begründung durch den*die
Antragsteller*in sowie maximal einer Gegenrede von je einer Minute.
- (3) Änderungsanträge sind bis zu Beginn der Versammlung schriftlich beim Stadtvorstand
zu stellen. Ausgenommen sind Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen, die
45 spätestens bis zum Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes schriftlich bei der
Sitzungsleitung zu stellen sind.
- (4) Änderungsanträge sind in der Regel vor Beschlussfassung des Antrages, auf den sie
sich beziehen, zu beraten und abzustimmen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist
zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw.
50 Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die
Schlussabstimmung.
- (5) Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach Abschluss des laufenden Redebeitrags zu
behandeln. Alles weitere regelt § 4.

§ 3 Beschlussfassung

- 55 (1) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Versammlung mit der
Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen
gelten, ungültige Stimmen hingegen nicht.
- (2) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 60 (3) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute
Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu stellen. Dieser
muss schriftlich bei der Versammlungsleitung beantragt werden, ist sofort zu befassen,
und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden
Stimmberechtigten.

65

§ 4 Geschäftsordnungsanträge

(1) Das Präsidium sowie jede*r Stimmberechtigte der Versammlung kann jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

70 (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich solche

- auf Nichtbefassung
- auf Schluss der Debatte
- auf Schluss der Redeliste
- auf Wiedereröffnung der Debatte

75 – auf Wechsel der Versammlungsleitung oder eines ihrer Mitglieder

- auf Änderung der Tagesordnung
- auf eine Pause
- auf Begrenzung der Redezeit
- auf nochmalige Abstimmung

80 – auf nochmalige Verlesung der zur Abstimmung anstehenden Anträge

- auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- darauf, jemandem außerhalb der Redeliste oder von außerhalb der Versammlung das Wort zu erteilen

85 (3) Ein Geschäftsordnungsantrag wird unmittelbar nach Beendigung des laufenden Redebeitrags verhandelt.

(4) Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist je eine höchstens einminütige Begründung und Gegenrede zugelassen.

(5) Ein GO-Antrag ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

90 (6) Ein GO-Antrag, der die inhaltliche Behandlung von Fragen des Themengebietes eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes zum Ziel hat, bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Rederecht

95 (1) Die Versammlungsleitung kann jederzeit eine Begrenzung der Debatte nach Zeit oder Anzahl der Wortbeiträge vorschlagen. Bei einer Begrenzung der Debatte (nach Zeit) ist

auch eine zeitliche Begrenzung der einzelnen Wortbeiträge vorzuschlagen. Bei Widerspruch aus der Versammlung ist über den Vorschlag abzustimmen.

100 (2) Eine Redeliste soll nur so lange fortgeführt werden, wie die Quotierung eingehalten werden kann. Die Entscheidung darüber obliegt - unabhängig von Anträgen zur Geschäftsordnung - der Versammlungsleitung.

(3) Die Versammlungsleitung erteilt aufgrund der Meldungen im Rahmen einer quotierten Redeliste und unter Berücksichtigung von Beschränkungen nach Absatz 1 das Wort.

105 (4) Jeder Antrag darf zu Beginn seiner Befassung durch die*den Antragsteller*in begründet werden. Die Redezeit für alle Antragsbegründungen bestimmt die Versammlungsleitung, sie beträgt jedoch stets mindestens 3 Minuten. Das Recht auf Antragsbegründung kann ausschließlich durch Beschluss auf Nichtbefassung eines Antrages genommen werden.

(5) Gästen kann durch die Versammlungsleitung Rederecht erteilt werden, bei Widerspruch aus der Versammlung ist darüber abzustimmen.

110 (6) Persönliche Erklärungen können nur zum Ende eines Tagesordnungspunktes mit einer Zeitbegrenzung von einer Minute abgegeben werden. Persönliche Erklärungen sind nur Verteidigungen der eigenen Person oder Richtigstellungen persönlicher Äußerungen, sie dienen nicht der weiteren inhaltlichen Debatte des Tagesordnungspunktes.